

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 17.08.1993

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zur Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 37: Münzplatz und angrenzende Baublöcke und zur Änderung Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 87: Saarplatz

Die Bezirksregierung Koblenz hat zu den nachstehenden Änderungsplänen mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften i. S. von § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) nicht verletzt werden:

- a) Änderungsplan Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 87: Saarplatz
Schreiben vom 21. 04. 1992, Az.: 379-06;
- b) Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 37: Münzplatz und angrenzende Baublöcke „Sanierungsgebiet Altstadt, Teilabschnitt ‚B‘ (Erweiterung)“
Schreiben vom 26. 06. 1992, Az.: 379-5112-1 c.

Gemäß § 12 BauGB treten die v. g. Änderungspläne mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die rechtskräftigen Bebauungs-, (Änderungs-)pläne, Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen (und die dazugehörigen Begründungen) liegen ab

Dienstag, 17. 08. 1993

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56068 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind:

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn.: 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

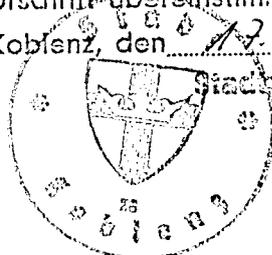
- 1) Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
- 2) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 17. 08. 1993

Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung:
Knüpper
Bürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Abchrift
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.
Koblenz, den 17.08.1993



Stadtverwaltung Koblenz

J. A.

Stadtammann

*Auszug/Referat
17/08.93*